

Antrag zur Streichung redundanter Passagen zum regelmäßigen stattfinden der Mitgliederversammlung

Antragsteller: Lukas Ruge

Die Mitgliederversammlung möge in der Satzung eine redundante Formulierung entfernen.

Paragraf 14 (1), der in der aktuellen Fassung wie folgt lautet:

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

soll geändert werden zu:

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Sollte der *Antrag auf Klärung der jeweiligen schriftlichen Kommunikationswege in der Satzung* angenommen werden so ist die entsprechende Änderung im vorletzten Satz ebenfalls umzusetzen.

Die Hervorhebungen dienen ausschließlich der Erkennbarkeit der Änderung.

Begründung

Paragraf 12 (1) legt bereits fest: "Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt." Eine Wiederholung dieser Tatsache in Paragraf 14 ist redundant und kann gestrichen werden.

Redaktionelle Änderungen und Bewahrung der Gemeinnützigkeit

Der Vorstand wird zudem beauftragt notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamts aufgrund der in diesem Antrag bestimmten Änderungen Bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die weitere Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorgebracht werden. Diese Ermächtigung bezieht nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen. Sofern diese notwendigen Änderungen über den hier abgestimmten Abschnitt der Satzung hinausgehen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.